

Cannabisextrakte

Wie ist die Verordnung richtig ausgestellt?

CL | Seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 10. März 2017 ist es Ärzten erlaubt, Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen und bei fehlenden Therapiealternativen u.a. medizinisches Cannabis in Form von Extrakten zu verordnen. Dabei sind einige Formalien zu beachten, damit es später in Apotheken nicht zu Retaxierungen kommt. Was zu beachten ist, wird im folgenden Beitrag genauer erläutert.

Bei medizinischem Cannabis handelt es sich um ein Betäubungsmittel. Dementsprechend müssen die Formalien der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) eingehalten werden. Laut dieser dürfen Ärzte, nicht jedoch Zahn- und Tierärzte medizinisches Cannabis verordnen. Die Befugnis ist dabei abgesehen von den beiden genannten Ausnahmen nicht auf bestimmte Arztgruppen beschränkt. Laut § 2 Abs. 1 BtMVV darf der Arzt für einen Patienten innerhalb von 30 Tagen maximal zwei Betäubungsmittel bzw. in diesem Fall Cannabisextrakte mit einer Höchstmenge von insgesamt 1.000 mg bezogen auf den Tetrahydrocannabinol(THC)-Gehalt verordnen. Da es sich bei Cannabisextrakten um Rezepturarzneimittel handelt, ist zu beachten, dass aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils immer nur eine Rezeptur pro Rezept verordnet werden kann. Bei der Berechnung der Höchstmenge in der Apotheke ist jeder Cannabisextrakt als eigenes Betäubungsmittel anzusehen. Wenn der Arzt also eine Rezeptur mit zwei verschiedenen Extrakten aufschreibt und zusätzlich noch einen dritten Extrakt auf einem weiteren BtM-Rezept verschreibt, ist auf diesem das „A“ zu vermerken. Ein fehlendes „A“ auf BtM-Rezepten gehört zu den typischen Retaxfallen. Die Apotheke kann ein „A“ nach Rücksprache mit dem Arzt ergänzen (abzuzeichnen mit Datum und Kürzel), der Arzt muss dieses dann auf dem in der Praxis verbliebenen Durchschlag ebenfalls ergänzen.

Neben diesen Formalien muss der Arzt einen genauen Cannabisextrakt verordnen, die allgemeine Verordnung „Cannabisextrakt“ wäre eine unklare Verordnung, die nicht ohne weiteres beliefert werden dürfte. Aber warum ist das so? Bei Cannabisextrakten handelt es sich um pflanzliche Produkte, deren Wirkprofile sehr stark davon abhängig sind, welches Blütenkultivar und auch welches Extraktionsmedium verwendet wurde.

Exkurs Hash-Code

Seit dem 01.07.2021 müssen u.a. Rezepte über Cannabis zur Abrechnung mit dem sogenannten Hash-Code bedruckt werden. Dieser ist eine 40-stellige Ziffernfolge, die in die zweite und dritte Taxzeile des Rezeptes gedruckt wird und das Papierrezept somit mit den elektronisch übermittelten Abrechnungsdaten verlinkt. Da der Hash-Code also die zweite und dritte Zeile des Taxfeldes besetzt, kann insgesamt nur eine Rezeptur pro Rezept verschrieben werden.

Dementsprechend können zwei Cannabisextrakte zwar die gleichen Konzentrationen an THC und Cannabidiol (CBD) haben, aber ganz andere Terpen-Flavonoid-Zusammensetzungen sowie unterschiedliche Spuren-cannabinoide. Diese haben einen Einfluss auf die Wirkung der Extrakte und dürfen somit nicht vernachlässigt werden. Man bezeichnet das als Entourage-Effekt.

Gebrauchsanweisung auf dem Rezept

Da es sich um eine Rezeptur handelt, muss auf dem Rezept zwingend eine Gebrauchsanweisung oder zumindest der Hinweis „gemäß schriftlicher Gebrauchsanweisung“ vermerkt sein. Der Hinweis muss der beliefernden Apotheke unbedingt schriftlich vorliegen, da sie gemäß § 14 ApBetrO die Angaben auf der Primärverpackung vermerken muss (z.B. „2 x tägl. 0,1 ml“). Andernfalls ist die Verordnung nicht plausibel und das Rezepturarzneimittel darf bis zur Klärung nicht hergestellt werden. Es empfiehlt sich daher, die Gebrauchsanweisung auf dem BtM-Rezept zu vermerken.

Weitere interessante Informationen zum Thema Cannabisextrakte, u.a. zur Taxierung, finden Sie in unserem überarbeiteten DAP Report „Medizinische Cannabisextrakte“, der diesem DAP Dialog beiliegt.



DAP Report
„Medizinische Cannabisextrakte“:
www.DAPdialog.de/7236